

Bericht der II. Deputation über das königl. Decret, den Stand der Altersrentenbank betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 25.)

Bericht d. Rechenschaftsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 98.)

Referent Herr Abg. Grahl!

Referent Grahl: Meine Herren! Gestatten Sie mir, meinem Berichte noch einige wenige Worte hinzuzufügen zu dürfen. Mit der Vertheilung des königl. Decrets wurde gleichzeitig demselben ein Prospect hinzugefügt zur Benutzung der königl. sächsischen Altersrentenbank und ich bezweifle nicht, daß die Herren Mitglieder denselben alle eifrig studirt haben und dazu beitragen werden, daß die Altersrentenbank recht in ihren Kreisen bekannt werde. Diesem Büchlehen sind auch noch Tarif Tabellen angeheftet, aus denen ganz genau zu ersehen ist, wieviel man, wenn 100 Mark eingezahlt wurden, in den verschiedenen Jahresaltern Rente bezieht. Ich möchte mir nur gestatten, der königl. Staatsregierung in dieser Beziehung noch einen Wunsch auszusprechen, und zwar den, daß diese Tabellen nicht nur für 100 Mark Einzahlung gegeben werden, sondern auch für weniger Einzahlung. 100 Mark haben namentlich diejenigen, welche ich im Auge habe, daß sie die Altersrentenbank für sich benutzen möchten, nicht immer in der Tasche und ich gestattete mir deshalb schon in meinem vorigen Berichte, darauf hinzuweisen, wie man sparend mit kleinen Mitteln sich doch für spätere Zeiten eine ziemlich hohe Rente beschaffen kann und zwar durch die zusammengesetzten Renten. Nun ist es ja ganz richtig, ein intelligenter Mann würde sich vielleicht eine solche auch nach den angefügten Tabellen zusammensetzen können; aber die größere Masse wird das nicht vermögen, es würde das zu schwierig sein. Ich habe in meinem letzten Berichte den einen Fall nur angeführt: wenn ein Knabe von seinem 14. Lebensjahre ab wöchentlich 20 Pfennige zurücklegt — zu denen möglicher Weise sich auch sein Arbeitgeber erbietet, die Hälfte dazu mitzuzahlen —, daß in dem Falle, wenn erst im 65. Jahre die Rentenzahlung beginnen soll, dann eine jährliche Rente von 362 Mark lebenslanglich für ihn entfallen würde. Man hat jetzt selbst bei den Sparcassen angefangen, die 10-Pfennigstücke festzuhalten und nicht den Händen, die sie sparen wollen, zu überlassen; denn die Erfahrung weist ja nach, daß zu leicht, wenn Jemand Geld in der Tasche hat, er geneigt ist, es auch auszugeben, und ich möchte das gerade hier zur Nachahmung mit erwähnen, daß die Sparcasse im

Plauenschen Grunde Marken ausgiebt für jede 10 Pfennige, welche, wenn 1 Mark voll erfüllt ist, als Sparcasseneinlage eingetragen werden. Da wir jetzt so außerordentlich viele Agenturen im Lande haben, so glaube ich, dürfte eine derartige Maßnahme auch recht erfolgreich für die Altersrentenbank sein — und ich rechne natürlich hier nicht die Altersrentenbank für den wichtigsten Theil, sondern die Arbeiterbevölkerung, der diese Versicherung zum Segen gereichen würde, und ich glaube wohl, versichert sein zu dürfen, daß die königl. Staatsregierung Gelegenheit nehmen wird, meinen Wunsch näher zu prüfen.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand hierüber das Wort? — Ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, sich durch den über den Stand der Altersrentenbank seitens der königl. Staatsregierung gegebenen Bericht für befriedigt zu erklären?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag des Herrn Abg. Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer, Abänderung des § 24 der Landtags-Ordnung betreffend.*)

(Antrag d. Vicepräs. Dr. Pfeiffer, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 63.)

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 102.)

Referent Herr Vicepräsident Streit!

Referent Vicepräsident Streit: Meine Herren! Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Frage, welche der Herr Vicepräsident Dr. Pfeiffer angeregt hat, auf möglichst einfache Weise zum formellen Abschluß gebracht werde. Auf dieser Erwägung beruhen die Vorschläge, welche Sie in dem Ihnen vorgelegten Berichte finden.

Hier möchte ich besonders noch darauf aufmerksam machen, daß in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorschläge streng genommen das Gesetz über das Recht der Kammer zu Gesetzesvorschlägen vom 31. März 1849 maßgebend sein muß.

(Herr Staatsminister von Nositz-Wallwitz tritt ein.)

Wir haben daher auch in dem Berichte zunächst vorgeschlagen, daß der Deputation von der Kammer die Genehmigung ertheilt werde, den dem Berichte angefügten Gesetzentwurf vorzulegen. Würde diese Frage von der

*) M. II. K. S. 317.

*) M. II. K. S. 500 f.